

Satzung der Lingener Rudergesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Flagge

Der Verein führt den Namen „Lingener Rudergesellschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Lingen.

Der Gründungstag ist der 12. Juli 1923.

Der Verein führt als Flagge einen blauen Wimpel mit goldenem Anker.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV).

§ 2 Eintragung ins Vereinsregister

Die Lingener Rudergesellschaft e.V. ist unter der Nr. 100070 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Lingener Rudergesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Rudersports sowie die damit im Zusammenhang stehenden sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen. Als Ausgleichssport können auch andere Sportarten betrieben werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes – bei Minderjährigen eines

Erziehungsberechtigten – an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen Bestimmungen der Satzung sowie gegen die vom Vorstand erlassene Ruder- und Hausordnung oder sonstige Anweisungen des Vorstandes verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde beim Ehrenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen grundsätzlich alle Einrichtungen, Boote und sonstige Mittel des Vereines zu ihrer zweckbestimmten Nutzung zur Verfügung. Dabei sind die vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu beachten.

Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Abteilungen teilzunehmen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit als Gasthörer den öffentlichen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beizuwohnen. Auf begründeten Antrag oder Einladung besteht die Möglichkeit der Teilnahme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann jedoch nur von den Mitgliedern ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den gewählten Jugendvertretern.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder, die sportliche Einrichtungen benutzen, verpflichten sich, Arbeitsleistung zu erfüllen. Für nicht erbrachte Leistungen kann ein Sonderbeitrag erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Aufnahmegebühr, sowie der Erfüllung von Arbeitsleistung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Es gehört zur Pflicht eines jeden Mitgliedes, das Vereinsvermögen und alle Einrichtungen des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln.

Handlungen und Äußerungen, die den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen, sind zu unterlassen.

§ 6 Abteilungen

Es können Abteilungen gebildet werden. Die Bildung und Auflösung der Abteilungen obliegt der Jahreshauptversammlung der Lingener Rudergesellschaft. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand des Vereins geregelt.

Die Abteilungen müssen einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten, auf der sie einen Abteilungsleiter wählen, sich eigene Ordnungen geben können, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen und keinen Widerspruch zur Satzung beinhalten dürfen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand (die gewählten Mitglieder der Ausschüsse)
4. der Ehrenrat
5. die Kassenprüfer
6. die Jugendversammlung

zu 1.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden gestellt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen müssen per schriftlichem Protokoll festgehalten werden. Dies erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der Jahreshauptversammlung obliegen:

1. Jahresbericht des Vorstandes und der Fachausschüsse
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Vorstand, Kassenprüfer und Ehrenrat
5. Bestätigung des Jugendleiters
6. Bestätigung der Abteilungsvorstände
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie Beiträge in Form von Umlagen (maximal das zweifache des zu leistenden Jahresbeitrags), Sach- und Dienstleistungen für das laufende Geschäftsjahr
8. Aussprache über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung
9. Bildung und Auflösung von Abteilungen

Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 20 % der Mitglieder, die über das Stimmrecht verfügen, einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gewählten Jugendvertreter.

Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Ausgenommen von vorstehender Regelung sind Beschlüsse über Satzungsänderung (siehe § 9) und Auflösung des Vereins (siehe § 10).

Zu 2.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Haus und Grundstück
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- e) dem stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- f) den bestätigten Abteilungsleitern

Der Vorstand leitet den Verein und trifft alle Entscheidungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er beruft ebenso die Vorstandssitzungen ein und führt auch hier den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden Sport.

Er ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen einzuladen und hat auch in diesen Stimmrecht mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Fachvorsitzenden oder Abteilungsleiters den Ausschlag gibt.

Die Ausschüsse sollten 4 Mitglieder haben. Dem jeweiligen Fachausschuss sitzt der jeweilige stellvertretende Vorsitzende vor. Dem Ausschuss Sport gehören zusätzlich der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter an.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, der erweiterte Vorstand (gewählte Mitglieder der Ausschüsse) auf ein Jahr durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; mit Ausnahme der Jugendleiter, deren Wahl in der Jugendordnung geregelt wird und der Abteilungsleiter, deren Wahlen in den Abteilungsordnungen geregelt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden Sport gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen vertreten.

Vor Ablauf der Amtsperiode kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes vorzeitig enthoben werden.

Nachwahlen von Ausschussmitgliedern sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

Der **Ehrenrat** besteht aus mindestens 3 Personen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollten möglichst über 40 Jahre alt sein und mit den Vorgängen im Verein vertraut sein. Der an Jahren Älteste führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag über Beschwerden der Mitglieder gegenüber dem Vorstand, über eine abgelehnte Aufnahme und über den Ausschuss von Mitgliedern. Der Betroffene ist grundsätzlich anzuhören. Die Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen. Diese ist endgültig.

Die **Kassenprüfer** haben mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung aller Unterlagen des Kassenwartes vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist dem 1. Vorsitzenden mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übergeben. In der Mitgliederversammlung hat der Sprecher der Prüfer das Ergebnis der Prüfung der Versammlung bekanntzugeben.

Es müssen mindestens 2 Mitglieder als Kassenprüfer fungieren. Diese dürfen nicht dem

Vorstand angehören. Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt für 1 Jahr. Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen.

§ 8 Vergütung für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Des Weiteren ist der Vorstand befugt, unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ebenso können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für Geschäftsführungsaufgaben angestellt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Entsprechende Erstattungen werden nur gewährt, wenn der Anspruch auf Aufwendungsersatz innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung gegenüber dem Vorstand geltend gemacht wird und alle Belege sowie Aufstellungen zur Prüfung nachgewiesen werden.

Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor per Beschluss die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB in Abhängigkeit der haushaltsrechtlichen Mittel zu begrenzen oder gar auszusetzen.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, sich mindestens 10 Tage vor der betreffenden Versammlung über den Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung zu informieren.

In der Einladung dazu muss die beabsichtigte Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt angegeben sein.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 75 % der bei der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben sein.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Erscheinen weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder zu der Mitgliederversammlung, so ist nach Ablauf von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen die Auflösung beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Sport gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lingen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich zur Förderung des Rudersports, zu verwenden.

Den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen oder früheren Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder Teile desselben zu.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Diese Satzung

ersetzt die Satzung der „Lingener Rudergesellschaft e.V.“ vom 14. Juli 1983.

Sie wurde in den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen vom 7 April 2013 beschlossen.